

Forschungszulage

Die lange geforderte steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung ist da und kann seit 01.04.2021 jeweils für das vorangegangene Steuerjahr beantragt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Bescheinigung durch die „Bescheinigungsstelle Forschungszulage“ BSFZ.

Die Forschungszulage kann von allen steuerpflichtigen Unternehmen und Selbständigen mit Sitz in Deutschland beantragt werden, sofern eine Bescheinigung der BSFZ vorliegt. Die Anspruchsberechtigung gilt also unabhängig von der Größe des Unternehmens: Vom Soloselbständigen bis zum Großkonzern und unabhängig von der Branche. Sie ist auch unabhängig von der Höhe der zu entrichtenden Ertragsteuer. Mitunternehmer sind eigenständig anspruchsberechtigt.

Zusammengefasst: Die steuerliche Forschungszulage kann grundsätzlich jeder Gewerbetrieb und jeder, der selbständig und nicht steuerbefreit ist, beantragen.

Welche FuE-Vorhaben sind begünstigt?

Begünstigte FuE-Vorhaben sind Grundlagenforschung, Industrielle und experimentelle Forschung.

Eine Definition dieser Begriffe wird in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU gegeben. Die entsprechenden Artikel finden sich auf meiner Website rs@silmacon.de unter Downloads.

Ergänzend zu den genannten Definitionen gelten noch folgende Prüfkriterien zur Beurteilung, ob es sich um ein begünstigtes FuE-Vorhaben handelt:

- Zielt das Vorhaben auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse ab? Ist es also neuartig?
- Ist das Vorhaben originär und damit schöpferisch?
- Bestehen Unsicherheiten in Bezug auf das Endergebnis? Sind die Ergebnisse des Vorhabens also ungewiss?
- Wird das Vorhaben planmäßig und damit systematisch verfolgt und kann es budgetiert werden?
- Kann das Vorhaben reproduziert oder übertragen werden?

Wie erfolgt das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Im ersten Schritt wird ein Antrag auf Bescheinigung gestellt, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben um Forschung und Entwicklung handelt. Nur wer diese Bescheinigung erhalten hat, kann eine Forschungszulage beim Finanzamt beantragen.

Die Anträge erfolgen über das Elster-Programm. Für den Antrag beim BSFZ müssen folgende Informationen beigebracht werden:

- Formelle Angaben zum Unternehmen / Antragsteller
- Vorhabenbeschreibung: Projektbeschreibung, finanzieller und personeller Rahmen, Stand der Technik, Arbeitspakete, neuartige Ansätze, Risiken

- Verwertungshorizont / Markteinführung

Der Antrag beim zuständigen Finanzamt erfolgt unabhängig von der Steuererklärung nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind. Die Beantragung ist innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres möglich, in dem der Anspruch auf die Forschungszulage entstanden ist. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die nach dem 01.01.2020, also frühestens ab 02.01.2020, gestartet wurden.

Was wird wie gefördert?

Gefördert werden einzelbetriebliche Forschung und Entwicklung, Kooperationsvorhaben mit Instituten und Hochschulen und/oder mit anderen Unternehmen sowie Auftragsforschung. Bei Auftragsforschung können Institute und Hochschulen sowie andere Unternehmen in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum beauftragt werden. Die Auftragnehmer können dann allerdings für dieses Forschungsvorhaben keine Forschungszulage beantragen.

Für FuE-Arbeiten des eigenen Unternehmens werden die Personalkosten (lohnsteuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn zuzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag zur Zukunftssicherung) gefördert. Dabei werden nur Kosten für Arbeitnehmer berücksichtigt, die im Vorhaben mit typischen FuE-Tätigkeiten beschäftigt sind. Daneben wird die Eigenleistung eines Einzelunternehmers oder eines Gesellschafters einer Mitunternehmerschaft bis 40 € pro Stunde bis 40 Stunden pro Woche bis 52 Wochen im Jahr gefördert. Bei Auftragsforschung werden 60% der entsprechenden Rechnungen angesetzt.

Die Summe aller förderfähigen Aufwendungen für die begünstigten Vorhaben eines Wirtschaftsjahres wird mit 25% gefördert. Die Aufwendungen sind mit 4 Mio. € pro Wirtschaftsjahr und Unternehmen / verbundenen Unternehmen gedeckelt. Die Forschungszulage beträgt damit maximal 1 Mio. € pro Jahr.

Steuerliche Forschungsförderung und Projektförderung ergänzen sich

Das Forschungszulagengesetz lässt eine Kombination von steuerlicher Forschungsförderung und anderen öffentlichen Fördermaßnahmen ausdrücklich zu. Dadurch ergeben sich vielfältige Optimierungsmöglichkeiten bei Entwicklungsprojekten. Innovationsprojekte dürften also kaum mehr an mangelnder Förderung scheitern – der erfolgreichen Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten steht also von dieser Seite her nichts mehr im Wege.

Fragen? Wir freuen uns auf Ihren Kontakt unter 0171-7284875 oder rs@silmacon.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.silmacon.de/downloads/ und in einem Beitrag des Europa-verbands Selbständige Deutschland und des VBU auf Youtube: <https://youtu.be/g3-BCLvhfIM>